

# **Satzung über die Benutzung der Notunterkunft für Obdachlose Personen der Gemeinde Freudenberg (Notunterkunftssatzung – NuS) vom 02.10.2018**

Die Gemeinde Freudenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI S. 366), folgende

## **SATZUNG:**

### Inhaltsverzeichnis:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Öffentliche Einrichtung; Widmungszweck
- § 2 Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit

#### **II. Vorschriften über die Benutzung**

- § 3 Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses
- § 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 5 Ordnung und Sauberkeit
- § 6 Gesundheit und Reinlichkeit; Nachweis der ärztlichen Untersuchung
- § 7 Aufsicht über Kinder
- § 8 Zutrittsrecht
- § 9 Hausrat und persönliche Gegenstände
- § 10 Hausordnung
- § 11 Besuche und Beherbergung
- § 12 Erlaubnispflichten
- § 13 Ge- und Verbote
- § 14 Sonstige Pflichten
- § 15 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 16 Gebühren

#### **III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- § 17 Umquartierung
- § 18 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 19 Rückgabe der Notunterkunft
- § 20 Räumung der Notunterkunft; Ersatzvornahme; Verwertung

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 Einzelfallordnung; Zwangsmittel
- § 22 Haftung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1

### Öffentliche Einrichtung; Widmungszweck

- (1) Die Gemeinde Freudenberg betreibt eine Notunterkunft für obdachlose Personen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich anderweitig selbst eine Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel und –möglichkeiten erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (3) Die Notunterkunft befindet sich auf dem Gelände des Gemeindezentrums Freudenberg, Hammermühle 1, 92272 Freudenberg.

## § 2

### Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  1. wer ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigenen Kräfte und Möglichkeiten oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann,
  2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft im Gemeindegebiet Freudenberg unmittelbar droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  1. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
  2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Die Gemeinde Freudenberg kann zur Feststellung der Obdachlosigkeit entsprechende Nachweise verlangen.

## **II. Vorschriften über die Benutzung**

### **§ 3**

#### **Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses**

- (1) Eine Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Freudenberg schriftlich verfügt hat (Benutzer).
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in eine Notunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt der Gemeinde Freudenberg. Erfolgt die Zuweisung aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles im Vorfeld durch mündliche Anordnung, wird diese durch schriftlichen Verwaltungsakt entsprechend bestätigt.
- (3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume der Notunterkunft können auch mehrere Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen und zugewiesen werden.
- (4) Durch die Zuweisung in eine Notunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Freudenberg ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) <sup>1</sup>Die Zuweisung kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (6) Vor Erhalt der Zuweisung ist von den Benutzern ein Schlüsselgeld als Pfand für den Erhalt der Schlüssel zu entrichten, welches nach Beendigung der Zuweisung bei termin- bzw. fristgerechter Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel an diese zurückerstattet wird.

### **§ 4**

#### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, darzulegen. Dies betrifft insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob die Unterbringung in einer Notunterkunft erforderlich ist oder ob es dem Benutzer zuzumuten ist, sich mit eigenen Mitteln selbst Wohnraum zu suchen.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzer haben der Gemeinde Freudenberg gegenüber insbesondere Angaben zur Ursache der Obdachlosigkeit sowie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Satzung oder der Notunterkunftsgebührensatzung be-

deutsam sind. Die Gemeinde Freudenberg kann diesbezüglich entsprechende Nachweise verlangen.

- (3) Die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für jede nach der Zuweisung eintretende Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

## **§ 5**

### **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Benutzer der Notunterkunft haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Notunterkunft und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht im Widerspruch zum Satzungszweck zu nutzen.
- (3) Die Benutzer haben eigenständig für die Beheizung der zugewiesenen Notunterkunft zu sorgen.
- (4) Die Benutzer haben die Reinigungsarbeiten für die Räumlichkeiten selbst durchzuführen. Die Beauftragung eines Dritten ist durch die Gemeinde Freudenberg zu genehmigen.
- (5) Sollte die Reinigung und Einhaltung der Sauberkeit unterbleiben, kann die Gemeinde Freudenberg die Reinigung selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen. Die Kosten hierfür hat der Benutzer vollständig zu tragen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft und den dazugehörigen Einrichtungen unverzüglich der Gemeinde Freudenberg anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Gesundheit und Reinlichkeit; Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

- (1) Die zugewiesene Notunterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die zugewiesene Person und der unterzubringende Hausrat frei von Ungeziefer und Schädlingen sind.
- (2) <sup>1</sup>Werden nach dem Bezug der Notunterkunft Ungeziefer oder Schädlinge festgestellt, so sind Hausrat und Notunterkunft zu entseuchen und zu säubern. Die Benutzer haben das Auftreten von Ungeziefer und Schädlingen unverzüglich der Gemeinde Freudenberg anzuzeigen.
- (3) Vor der Zuweisung hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen, zum Beispiel in Folge ansteckender Krankheiten usw., hinzuweisen.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Freudenberg vor Zuweisung in die Notunterkunft durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses den

Nachweis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

- (5) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer und ansteckender Krankheiten kann die Gemeinde Freudenberg eine Untersuchung der Benutzer der Notunterkunft anordnen. Die Kosten hierfür hat der Benutzer zu tragen.

## **§ 8**

### **Zutrittsrecht**

Eltern, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung geltenden Vorschriften anzuhalten.

## **§ 8**

### **Zutrittsrecht**

Die Beschäftigten der Gemeinde Freudenberg sorgen für die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung durch die Benutzer. Die Beauftragten der Gemeinde Freudenberg sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Freudenberg einen Unterkunftsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 9**

### **Hausrat und persönliche Gegenstände**

Für den Transport von Möbeln, Hausrat und persönlichen Gegenständen in die zugewiesene Notunterkunft hat der Benutzer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln zu tragen.

## **§ 10**

### **Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Notunterkunft kann die Gemeinde Freudenberg insbesondere Hausordnungen erlassen.
- (3) In der Hausordnung kann insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen bestimmt werden.

## **§ 11**

### **Besuche und Beherbergung**

- (1) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Freudenberg kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens Besuche zeitlich beschränken. Besuche können ebenso untersagt werden oder bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Nutzer oder vom Betreten der Notunterkunft bzw. dem Aufenthalt in diesen und dem dazugehörigen Gelände ausschließen.
- (3) Ohne Zuweisung oder Genehmigung der Gemeinde Freudenberg dürfen Personen in der Notunterkunft nicht beherbergt werden.

## **§ 12**

### **Besuche und Beherbergung**

- (1) Die vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Freudenberg ist erforderlich bei:
  1. der Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an der Notunterkunft,
  2. der Ausübung eines Gewerbes in oder von der Notunterkunft aus,
  3. der Anbringung von Antennen und Satellitanlagen,
  4. der Installation von Elektrogeräten, welche die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der Gemeinde Freudenberg auf Antrag nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden erteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht.

## **§ 13**

### **Ge- und Verbote**

- (1) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jedes Verhalten, welches die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in der Notunterkunft stört, gefährdet oder Anstand und Sittlichkeit verletzt, ist untersagt.

(3) Untersagt ist insbesondere

1. das Abhalten von Versammlungen in der Notunterkunft,
2. unnötiger und übermäßiger Wasser- und Energieverbrauch,
3. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und offenem Licht,
4. die Notunterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
5. die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
6. das Verunreinigen der Notunterkunft und dem dazugehörigen Gelände,
7. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und Tonwiedergabegeräten aller Art,
8. das Halten von Tieren aller Art
9. Kraftfahrzeuge aller Art auf dem Gelände der Notunterkunft, insbesondere den Grünanlagen, abzustellen.
10. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft zu fahren, Instand zu setzen oder zu reinigen,
11. Sachen aller Art, insbesondere auf Grünanlagen oder Flur- und Treppenanlagen, abzustellen,
12. bauliche Veränderungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Freudenberg vorzunehmen, insbesondere Löcher in die Wände zu bohren und dergleichen,
13. eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Freudenberg von der Notunterkunft auszuüben,
14. Bauwerke jeglicher Art, Umzäunungen oder Pflanzungen anzulegen
15. das Anbringen von Antennen- und Satellitenanlagen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Freudenberg.
16. die Weitergabe von überlassenen Schlüsseln der Notunterkunft an Dritte.
17. Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Raumelder zu deaktivieren.

## **§ 14**

### **Sonstige Pflichten**

- (1) Die Benutzer haben sich während der Dauer der Zuweisung in einer Notunterkunft fortlaufend auf dem Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen.
- (2) Über die Bemühungen nach Absatz 1 sind der Gemeinde Freudenberg nach Aufforderung entsprechende Nachweise regelmäßig vorzulegen.
- (3) Der in der Notunterkunft anfallende Abfall ist durch den Benutzer selbst in die vorhergesehenen Abfalltonnen der Gemeinde Freudenberg zu bringen.

## **§ 15**

### **Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten**

- (1) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden oder Mängeln erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzer haben die betreffenden Räume der Notunterkunft nach entsprechender Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 16**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Notunterkunft für die obdachlose Person werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Freudenberg erhoben.
- (2) Die Höhe des nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung zu entrichtenden Schlüsselgeldes wird ebenfalls in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Freudenberg.

## **III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

## **§ 17**

### **Umquartierung**

Die Gemeinde Freudenberg kann einen Benutzer in Räume der gleichen Notunterkunftsanlage oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die Räumung der Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten nach § 15 dieser Satzung erforderlich ist,
3. der Benutzer in einem besonders schweren Fall wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Hausordnung verstoßen hat,
4. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,
5. die überlassenen Räume nicht von allen in der Zuweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der zugewiesenen Personen vermindert hat.



## § 18

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Freudenberg jederzeit beenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Freudenberg kann die Zuweisung in die Notunterkunft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung der überlassenen Räume der Notunterkunft veranlassen. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn
  1. Die Unterbringung aufgrund falscher Angaben des Benutzers erfolgte,
  2. keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
  3. die zugewiesenen Räume benötigt werden, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken,
  4. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird.
  5. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Bestimmungen einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Hausordnung verstoßen wird,
  6. die Anmietung einer Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugemutet werden kann oder der Benutzer in der Lage ist, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt und keine sonstigen triftigen Gründe bzw. Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen kann dabei angenommen werden wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
  7. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen bzw. entsprechende Nachweise nach § 14 dieser Satzung nach zweimaliger Aufforderung nicht erbringt,
  8. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  9. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag in Rückstand ist, die die Höhe von zwei Monatsgebühren übersteigt und diese trotz Mahnung nicht entrichtet,
  10. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die zugewiesene Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht in ordnungsgemäßem sauberen Zustand gehalten wird,
  11. die Gemeinde Freudenberg vor der Notwendigkeit steht, die Notunterkünfte aufzulösen oder anderen Zwecken zuzuführen.

## **§ 19**

### **Rückgabe der Notunterkunft**

- (1) Die zugewiesene Notunterkunft ist termingemäß vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben
  1. nach Ablauf einer auf Zeit erfolgten Zuweisung,
  2. wenn das Benutzungsverhältnis nach § 18 dieser Satzung beendet wurden,
  3. die Umquartierung nach § 17 dieser Satzung angeordnet wurde.
- (2) Sämtliche Gegenstände und persönliche Habe des Benutzers sind vor Rückgabe an die Gemeinde Freudenberg von diesem aus der zugewiesenen Notunterkunft zu räumen.
- (3) Soweit Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft durch den Benutzer vorgenommen wurden, hat dieser auf Verlangen der Gemeinde Freudenberg den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß bei einer nach § 17 dieser Satzung angeordneten Umquartierung.
- (5) <sup>1</sup>Alle ausgehändigten Schlüssel sind an die Gemeinde Freudenberg herauszugeben. Werden die Schlüssel nach Aufforderung durch die Gemeinde Freudenberg nicht frist- bzw. termingerecht an diese herausgegeben, erfolgt der Austausch der betreffenden Schlösser auf Kosten des Benutzers im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Freudenberg. Das vor Zuweisung nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung hinterlegte Schlüsselgeld wird zur Deckung der anfallenden Kosten und Aufwendungen hierfür einbehalten und nicht an den Benutzer zurück erstattet.
- (6) Die Gemeinde Freudenberg kann dem Benutzer bei Vorliegen besonders triftiger Gründe und entsprechender Nachweisvorlage eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunft gewähren.

## **§ 20**

### **Räumung der Notunterkunft; Ersatzvornahme; Verwertung**

- (1) Wird eine Verpflichtung nach § 19 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nach Aufforderung durch die Gemeinde Freudenberg nicht oder nicht vollständig termingerecht erfüllt, so kann die Gemeinde Freudenberg deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Benutzer zwei Monate nach Durchführung der Ersatzvornahme nach Absatz 1 seine Sachen und persönlichen Gegenstände nicht abholt.

- (3) Soweit ein Verkauf der weggeschafften beweglichen Sachen und persönlichen Gegenstände augenscheinlich nicht erfolgversprechend erscheint bzw. der Aufwand außer Verhältnis zu deren Wert steht, können insbesondere geringwertige und abgenutzte Gegenstände als Abfall behandelt und der Abfallbeseitigung zugeführt werden; Verkauf oder Versteigerung erfolgen in diesem Falle nicht.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Einzelfallanordnungen; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Freudenberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

##### **§ 22**

##### **Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Freudenberg auf seine Kosten beseitigen oder Dritte mit der Beseitigung auf seine Kosten beauftragen.
- (2) Die Gemeinde Freudenberg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Notunterkünfte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Freudenberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) <sup>1</sup>Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Freudenberg nicht. Die Haftung ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder die die Benutzer Dritten zufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde Freudenberg haftet den Benutzern gegenüber nicht für abhanden gekommene Gegenstände, die im Eigentum der Benutzer stehen, sowie für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen. Gleiches gilt für im Eigentum von Dritten stehende oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände.

- (5) <sup>1</sup>Eine Haftung der Gemeinde Freudenberg ist auch ausgeschlossen, soweit bewegliche Sachen und persönliche Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 20 dieser Satzung geräumt und weggeschafft werden. Der Benutzer trägt insoweit das volle Risiko für die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der geräumten Gegenstände selbst.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. wer entgegen § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung die Notunterkunft ohne Zuweisung durch die Gemeinde Freudenberg bezieht,
2. wer den Auflagen oder Bedingungen des Zuweisungsbescheides (§ 3 Absatz 5 dieser Satzung) zuwiderhandelt,
3. wer die Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten nach § 4 dieser Satzung verletzt,
4. wer in einem besonders schweren Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
5. wer eine nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung erforderliche Anzeige nicht bzw. nicht unverzüglich an die Gemeinde Freudenberg erstattet,
6. wer eine nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung erforderliche Anzeige nicht bzw. nicht unverzüglich an die Gemeinde Freudenberg erstattet,
7. wer die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung verletzt,
8. wer entgegen § 8 dieser Satzung den Zutritt verwehrt oder erschwert,
9. wer die Vorschriften einer aufgrund § 10 dieser Satzung erlassenen Hausordnung verletzt,
10. wer entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung einem Betretungsverbot einer Person den Zutritt gewährt,
11. wer entgegen § 11 Absatz 3 dieser Satzung als Benutzer das Beherbergungsverbot verletzt,
12. wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Freudenberg eine der in § 12 Absatz 1 dieser Satzung genannten Handlungen vornimmt,
13. wer den in § 13 dieser Satzung genannten Ge- und Verboten zuwiderhandelt,
14. wer die aufgrund § 14 Absatz 2 dieser Satzung geforderte Nachweise trotz Aufforderung nicht oder nicht frist- bzw. termingerecht vorlegt,
15. wer die Verpflichtungen nach § 19 dieser Satzung bei Rückgabe der Unterkunft verletzt.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 12.10.2018

Gemeinde Freudenberg



Alwin Märkl  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am Montag, den 08.10.2018 in der Gemeindeverwaltung Freudenberg zur Einsichtnahme niederlegt. Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung an allen Anschlagstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.10.2018 angeheftet und am 26.10.2018 wieder abgenommen.